

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2020

Nr. 2020/809

Buchegg, Ortsteil Gossliwil: Unterschutzstellung des Gebäudes Hauptstrasse 21 (ehemaliger Gasthof Sternen) mit Garten, GB Gossliwil Nr. 37 und Nr. 22

1. Erwägungen

Gossliwil ist gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) ein Dorf von nationaler Bedeutung. Es handelt sich um ein relativ lang gezogenes Strassendorf mit in lockerer Folge aneinander gereihten Bauernhäusern und weiteren ländlichen Bauten. Der prominent in der spitzwinkligen Weggabelung Bibernstrasse/Archstrasse stehende «Sternen» wird im ISOS als ortsprägender Einzelbau erwähnt und ist eine der bedeutendsten Bauten des Dorfes.

Im Inventar der Bauernhausforschung wird das Wirts- und Bauernhaus aufgrund seiner Bauart und Gestaltung sowie Typologie und Qualität als eine der imposantesten und wichtigsten Bauten des Bezirks aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts beschrieben. Auf einem Kalksteinpodest stehend und von zwei Bäumen gefasst, dominiert das herrschaftliche Gebäude im Stil des Biedermeiers von 1804/05 mit seiner Giebelfassade und dem Walmdach die Kreuzung und hat im Dorfgefüge eine hohe Präsenz. Die ursprünglich riegsichtigen Fassaden wurden um 1920 mit runden Schindeln verkleidet und in einer für den damaligen Heimatstil typischen Farbgebung gestrichen. Unter Denkmalschutz stehen bisher lediglich das einzigartige barocke Eichenportal von 1804, das hölzerne Wirtshausschild von 1805 und der seitlich stehende Brunnen (Natursteintrog mit Brunnenstock) von 1875 (RRB Nr. 5448 vom 31. Dezember 1942). Aufgrund seiner architekturhistorischen Bedeutung ist vorgesehen, das Gebäude mit Garten an der Hauptstrasse 21 im Rahmen der geplanten Umbau- und Restaurierungsarbeiten unter kantonalen Denkmalschutz zu stellen.

Die Denkmalpflegekommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, den ehemaligen Gasthof Sternen an der Hauptstrasse 21 in Gossliwil mit dem dazugehörenden Garten in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Buchegg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus an der Hauptstrasse 21 in Gossliwil, GB Gossliwil Nr. 37, mit dem dazugehörenden Garten, GB Gossliwil Nr. 22, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt sind die historische Bausubstanz des Gebäudes Hauptstrasse 21 inklusive den beiden Bäumen vor der Westfassade auf GB Gossliwil Nr. 37 sowie der Garten auf GB Gossliwil Nr. 22. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung, die Tragkonstruktion und die charakteristischen Innenräume mit ihrer historischen, fest eingebauten Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Der Schutz des Gartens umfasst die Gartenanlage mit ihrer Einzäunung. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Gossliwil Nr. 37 und GB Gossliwil Nr. 22 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS) 7
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (zur Anmerkung gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Susanne und Fritz Paul-Emch, Buchstrasse 102, 4578 Bibern (**Einschreiben**)
Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf
Baukommission der Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf